

**Verordnung
über die Gebühren für die
Siedlungsentwässerungsanlagen
(GebV)**

vom 9. Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3
II.	BENUTZUNGSGEBÜHR	4
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6	Reduktion	4
Art. 7	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
Art. 8	Mindestgebühr	4
Art. 9	Kompetenz zur Festsetzung	4
III.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	5
Art. 10	Gebührenpflicht	5
Art. 11	Bemessung	5
Art. 12	Besonders hoher Abwasseranfall	5
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	5
Art. 14	Entstehen der Gebührenpflicht	6
Art. 15	Schuldner	6
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
Art. 16	Rechnungsstellung	6
Art. 17	Fälligkeit	6
Art. 18	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 19	Rekursrecht	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Bubikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz kann eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt werden.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.
Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

⁴ Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben.

Art. 6 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Art. 7 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt.

Art. 8 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr pro angeschlossene Liegenschaft beträgt Fr. 50.--.

Art. 9 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. Anschlussgebühren

Art. 10 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

Art. 11 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt zur Zeit 1.3 % (zuzüglich MwSt.) des Zeitwerts sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Prozentsatzänderungen können durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Sie sind öffentlich bekannt zu machen.

² Bauliche Werterhöhungen über Fr. 10'000.-- unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 12 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 15 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**Art. 16 Rechnungsstellung**

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 17 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Art. 18 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates oder seiner Kommissionen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirkstat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Gebührenverordnung vom 16. Dezember 1968 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2010 beschlossen.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bubikon

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sign.
B. Franceschini

sign.
M. Willener

Diese Verordnung tritt auf den 9. November 2010 in Kraft.